

**166**

### **Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, als für die Fachrichtung nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige oberste Landesbehörde (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Laufbahngesetz – ThürLaufbG)**

Der Abschluss des Bachelor-Studienganges Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen entspricht inhaltlich den Anforderungen aus dem Positionspapier der IMK vom 23./24. Juni 2005. Damit handelt es sich bei diesem Studienabschluss um einen unmittelbar für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Thüringen qualifizierenden Studiengang (§ 22 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz – ThürLaufbG).

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage der mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, als für die Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zuständige oberste Lan-

desbehörde (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürLaufbG), abgestimmten Studienordnung 2016.

Eine Anerkennung des Abschlusses als Laufbahnbefähigung kann gemäß §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG bei Einstellung durch die zuständige oberste Dienstbehörde erfolgen. Das Einvernehmen der für die Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde (TMK) wird bei diesem Abschluss nach der oben benannten Studienordnung in jedem Fall erteilt werden.

Erfurt, den 29.06.2016

Dr. Holger Poppenhäger  
Der Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 01.07.2016  
Az.: 15.20-0624-2/2016  
ThürStAnz Nr. 30/2016 S. 999

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

**167**

### **Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen**

#### **1 Finanzierungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuweisungen für Maßnahmen zur Umweltsanierung in Thüringen.
- 1.2 Die Gewährung der Zuweisung erfolgt auf Grundlage des § 22 a Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

#### **2 Gegenstand der Finanzierung**

Ausgaben für Ersatzvornahmen zur Umweltsanierung einschließlich Erkundung und Bewertung von Gefahrenursachen sowie deren Beseitigung, die ab dem 01.01.2016 anfallen.

#### **3 Zuweisungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen, auf deren Territorium die Gefährdungen vorliegen, die den Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen.

#### **4 Zuweisungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es muss sich um eine Ersatzvornahme bei einer Gefahr für höherwertige Schutzgüter im Rahmen einer mit der Kommunalisierung am 01.05.2008 übertragenen Aufgabe im Geschäftsbereich des TMUEN für die Bereiche Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, technischer Gewässerschutz, Naturschutz, Bodenschutz und Altlasten handeln, die 300.000 EUR je Einzelfall – auch über mehrere Jahre gerechnet – überschreitet.
- 4.2 Es muss eine vollziehbare Grundverfügung vorliegen (Bestandskraft oder Anordnung der sofortigen Vollziehung). Für den Fall, dass ein Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 80 Abs. 5 Ver-

waltungsgerichtsordnung (VwGO) oder gemäß § 123 VwGO anhängig sein sollte, ist die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts und ggf. des Thüringer Oberverwaltungsgerichts abzuwarten.

Von dieser Regelung darf die für die Zuweisungen zuständige Behörde im Einzelfall abweichen.

- 4.3 Die Grundverfügung darf nicht vor dem 01.01.2015 erlassen worden sein.

Ausgenommen sind Fälle, für die vor dem 01.01.2015 Anträge gestellt wurden und über die noch nicht abschließend entschieden wurde bzw. in denen das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

- 4.4 Die Ersatzvornahme muss angedroht worden sein. Die Androhung muss die nach § 46 Abs. 5 S. 2 ThürVwZVG mögliche Bestimmung enthalten, dass der vorläufige Kostenbetrag bereits vor der Durchführung der Ersatzvornahme fällig wird.

- 4.5 Es muss ein Leistungsbescheid nach § 50 Abs. 2 ThürVwZVG ergangen sein.

- 4.6 Die Uneinbringlichkeit der Forderung, also der erfolglose Versuch der Vollstreckung des Leistungsbescheides, muss nachgewiesen werden. Für den Fall, dass eine Vollstreckung nicht durchgeführt wird, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

- 4.7 Soweit es sich um Maßnahmen nach § 54 ThürVwZVG handelt, müssen die Erfordernisse der Ziffern 4.1 – 4.6 nicht vorliegen.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuweisung**

Die Zuweisung wird als nichtrückzahlbare Zuweisung bewilligt.

#### **6 Sonstige Zuweisungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuweisungsempfänger sind verpflichtet, regelmäßig eine Beitreibung der verauslagten Mittel gegenüber dem Verursacher zu prüfen und zu realisieren. Dies ist zu dokumentieren und gegebenenfalls beigetriebene finanzielle Mittel sind an den Freistaat abzuführen.

6.2 Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuweisungsbescheids bzw. Rückforderung der Zuweisung und Verzinsung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antrag

#### 7.1.1 Antragstellung

Gegenstand des Antrags muss die beabsichtigte Durchführung einer Ersatzvornahme sein. Der Antrag muss neben den Angaben über Antragsteller, die Höhe der beantragten Zuweisung sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung folgender Angaben enthalten:

- die vollziehbare Grundverfügung
- Nachweis der Zustellung/Bekanntgabe der Grundverfügung
- die Androhung der Ersatzvornahme
- den Leistungsbescheid nach § 50 Abs. 2 ThürVwZVG
- Nachweis der Zustellung/Bekanntgabe des Leistungsbescheids
- den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung nach Vollstreckungsversuchen (Pfändungsprotokolle, Kontenpfändungen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, etc.) ggf. für den Fall, dass eine Vollstreckung nicht durchgeführt wird, eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe hierfür
- bei Anwendung von § 54 ThürVwZVG eine begründende Verwaltungsentscheidung

Der Zuweisungsbehörde bleibt vorbehalten, aus ihrer Sicht darüber hinaus erforderliche Unterlagen festzulegen und anzufordern.

7.1.2 Die Zuweisungsbehörde prüft zunächst die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und fordert bei unvollständigen Unterlagen bzw. bei nicht plausiblen Unterlagen den Antragsteller unverzüglich mit Fristsetzung zur Ergänzung auf. Kommt der Antragsteller dem Ersuchen auf Vollständigkeit innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, ist die Zuweisungsbehörde berechtigt, den Antrag durch Verwaltungsakt abzulehnen.

### 7.2 Zuweisungsverfahren

#### 7.2.1 Prüfungsumfang

Die Prüfung der Grundverfügung sowie des Leistungsbescheids beschränkt sich auf deren formelle Rechtmäßigkeit sowie auf die Plausibilität der Darlegungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme und auf die Nachvollziehbarkeit der Höhe der geschätzten Kosten. Dies gilt auch für Fälle des § 54 ThürVwZVG.

Für den Fall, dass eine Vollstreckung nicht durchgeführt wird, ist dies rechtlich und fachlich hinreichend zu begründen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag entweder durch Verwaltungsakt abgelehnt oder es wird eine Frist zur Ergänzung der Unterlagen gesetzt.

Die Zuweisungsbehörde kann im Einzelfall das Verfahren bis zu 6 Monate aussetzen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.

7.2.2 Liegen die Zuweisungsvoraussetzungen vor, erteilt die Zuweisungsbehörde dem Antragsteller die Zusage der Übernahme der Kosten auf Grundlage des Antrags (Zuweisungsbescheid).

Liegen die Zuweisungsvoraussetzungen nicht vor, so ergeht ein Ablehnungsbescheid. Liegen die Zuweisungsvoraussetzungen nicht für die volle Höhe der beantragten Zuweisungen vor, so wird eine Zusage zur Übernahme der Kosten, bezogen auf den zuweisungsfähigen Teil, erteilt und im Übrigen wird der Antrag durch Bescheid abgelehnt.

Die Zuweisungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall bereits über den Antrag zu entscheiden, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden. Die Zuweisungsbehörde muss aber in der Entscheidung durch die Aufnahme von Auflagen bzw. Nebenbestimmungen, ggf. durch eine Entscheidung unter Vorbehalt sicherstellen, dass bis zur Auszahlung/Erstattung die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Die Zuweisungsbehörde ist unabhängig hiervon im Einzelfall auch berechtigt, durch die Aufnahme von Auflagen und Nebenbestimmungen in der Entscheidung, ggf. durch die Aufnahme eines Vorbehalts, dafür Sorge zu tragen, dass der Intention der Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen wird und insbesondere eine Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet ist.

7.2.3 Zuständige Behörde (Antrags- und Zuweisungsbehörde) ist das

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar  
Postfach 22 49, 99403 Weimar

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Nachweisverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Rechnungen, ggf. Kopien von Rechnungen, auf denen vom Antragsteller die sachliche und rechnerische Richtigkeit i. S. d. § 70 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bescheinigt ist, durch die Zuweisungsbehörde. Zum Zeitpunkt der Auszahlung müssen alle Voraussetzungen an eine Auszahlung nach Nr. 1 VV-ZBR (ThürStAnz Nr. 51/2015 S. 2303 ff.) erfüllt sein.

Ansonsten ist die Zuweisungsbehörde berechtigt, die Auszahlung der Mittel bis zur vollständigen Erfüllung aller nach Nr. 1 VV-ZBR (ThürStAnz Nr. 51/2015 S. 2303 ff.) notwendigen Voraussetzungen zurückzustellen.

Dem Antrag auf Auszahlung ist eine Bestätigung beizufügen, dass der durchgeführten Ersatzvornahme bzw. der Maßnahme nach § 54 ThürVwZVG eine ordnungsgemäße Ausschreibung i. S. d. § 55 ThürLHO vorangegangen ist.

Es ist weiterhin zu bestätigen, dass die Maßnahme durchgeführt und abgeschlossen wurde.

## 8 Prüfungsrechte

Die Zuweisungsbehörde und der Thüringer Rechnungshof gemäß § 91 ThürLHO sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der Zuweisungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen den Thüringer Rechnungshof betreffend gemäß § 95 ThürLHO mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Erfurt, den 30.06.2016

Anja Siegesmund  
Ministerin

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 04.07.2016  
Az.: 13-0821-VV Umwelts.  
ThürStAnz Nr. 30/2016 S. 999 – 1000